

Gemeinde Amtzell



Landkreis Ravensburg

Drucksache

öffentlich

Nr. 093/2022
Günter Halder

Gremium
Gemeinderat

Datum
12.12.2022

Zuständigkeit
Beschlussfassung

Überleitungsbeschluss zum Bebauungsplan "Haberacker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Überleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan "Haberacker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu auf die Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Auswirkungen auf Klima und Umwelt

Keine

Anlagen:

Lageplan

2022-12-02 BP Haberacker_Lageplan

Sachverhalt

Auf Grund der Intention des Gesetzgebers zur Baulandmobilisierung wurde § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) und die damit einhergehenden Verfahrenserleichterungen verlängert und dessen Fristen angepasst. Auch wenn innerhalb der ursprünglichen Frist bereits die für die Einhaltung der ursprünglichen Frist notwendige förmliche Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) erfolgte, empfiehlt es sich einen Überleitungsbeschluss zu fassen. Somit wird abschließend der Wille des Gremiums zum Ausdruck gebracht, dass innerhalb der neu geltenden Fristen das Verfahren gemäß § 13b BauGB zum Abschluss gebracht werden soll. Diese Wiederholung von Verfahrensschritten wird aus Gründen der Rechtssicherheit von Fachbehörden empfohlen, da eine automatische Überleitung auf Grund der ursprünglich befristeten Geltung fraglich sein kann.

Daher wird dem Gemeinderat die Überleitung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan "Haberacker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu auf die Rechtsgrundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 126 (Teilfläche), 1131 (Teilfläche), 1131/2 (Teilfläche), 1134 (Teilfläche), 1140/7, 1140/8, 1143, 1187/1 (Teilfläche). (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)). Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Haberacker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Ausweisung von Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs
- Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, um eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung auch mittel- bis langfristig zu gewährleisten
- Orientierung der möglichen Entwicklung an der Umgebungsbebauung
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und –fähigen Planung für weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Entwicklung
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung
- Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

